



## Statuten des Golfclubs Vulpera

### I. Allgemeine Bestimmungen

	<b>Artikel 1</b>
<b>Name, Sitz, Rechtsform</b>	Unter dem Namen «Golfclub Vulpera», in der Folge GCV genannt, besteht mit Sitz in Vulpera (Gemeinde Scuol) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
	<b>Artikel 2</b>
<b>Zweck</b>	Der Verein bezweckt den Betrieb einer Golfanlage in Vulpera sowie die Ausübung und Förderung des Golfsports in Vulpera für Mitglieder und Gäste.
	<b>Artikel 3</b>
<b>Zuordnung</b>	Der GCV ist Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes (ASG)

### II. Mitglieder, Mitgliedschaft

	<b>Artikel 4</b>
<b>Arten der Mitgliedschaft</b>	Die einzelnen Mitgliederkategorien sind im Reglement des GCV aufgeführt und beschrieben. Über Veränderungen oder zusätzliche Kategorien entscheidet der Vorstand des GCV je nach den aktuellen Marktgegebenheiten.
	<b>Artikel 5</b>
<b>Haftung</b>	Eine persönliche Haftung für Mitglieder für die Verbindlichkeiten des GCV ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des GCV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Artikel 6**

### **Aufnahme der Mitglieder**

Die Aufnahme in eine der Mitgliederkategorien erfolgt mit einem Beschluss des Vorstandes (einfaches Stimmenmehr). Der Beschluss ist endgültig und die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahme in den GCV erfolgt unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Eintrittsbedingungen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, sich an die geltenden Statuten und die erlassenen Reglemente zu halten.

## **Artikel 7**

### **Eintrittsgebühr**

Die Eintrittsgebühr setzt sich je nach Kategorie aus einem à fonds perdu geleisteten Beitrag und einer Verpflichtung zur Übernahme von Aktien zusammen. Die Eintrittsgebühr wird vom Vorstand des Golfclubs Vulpera festgesetzt.

## **Artikel 8**

### **Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag hat alle Kosten des GCV bzw. der IGV des laufenden Jahres zu decken und wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Vollmitglieder entrichten zusätzlich zum Jahresbeitrag einen obligatorischen Beitrag für die Restaurantkonsumation.

## **Artikel 9**

### **Spielberechtigung**

Auf der Golfanlage des GCV ist nur spielberechtigt, wer gegenüber der IGV bzw. gegenüber dem GCV sämtliche finanziellen Verpflichtungen bis jeweils Ende April erfüllt hat (Eintrittsgebühr, Jahresbeitrag) und wer rechtsgültig als Mitglied in den GCV aufgenommen worden ist. Vorbehalten bleibt die Spielberechtigung für Gäste gemäss Greenfee Reglement.

Die Spielberechtigung wird auf entsprechende Anzeige des Vorstandes unterbrochen, wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Eintrittsgebühr oder des Jahresbeitrages in Verzug ist.

Der blosse Besitz von Aktien der IGV begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied in den GCV.

## **Artikel 10**

### **Austritt**

Jedes Mitglied kann mittels schriftlicher Erklärung, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten.

## **Ausschluss**

### **Artikel 11**

Mitglieder, die ihren statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der IGV oder gegenüber dem GCV nicht nachkommen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes vorübergehend von der Mitgliedschaft suspendiert oder aus dem Club ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, welche darüber endgültig entscheidet.

Wird ein Vollmitglied «Plus» ausgeschlossen, werden die Aktien vom GCV zum Wert von CHF 300.-- zurückgenommen. Die entsprechende Auszahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftig gewordenem Ausschluss zu erfolgen.

## **III. Vereinsorgane**

## **Gliederung**

### **Artikel 12**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

### **Mitgliederversammlung**

## **Einberufung**

### **Artikel 13**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden der Post übergeben werden. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden.

## **Zusammensetzung**

### **Artikel 14**

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle spielberechtigten Mitglieder, die mindestens 16-jährig sind.

Sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit doppelte Stimme.

<b>Verfahren</b>	<p><b>Artikel 15</b></p> <p>Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, welcher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren hat. Der Protokollführer muss nicht Vereinsmitglied sein.</p>
<b>Beschlussfähigkeit</b>	<p><b>Artikel 16</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Die Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, welche auf Verlangen vorzuweisen ist.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit wird innert sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, an der die Beschlüsse mit den Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.</p>
<b>Antragsrecht</b>	<p><b>Artikel 17</b></p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen.</p> <p>Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen.</p>
<b>Kompetenzen</b>	<p><b>Artikel 18</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung</li> <li>b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle</li> <li>c) Entlastungserteilung für Vorstand und Revisionsstelle</li> <li>d) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung</li> <li>e) Wahl des Vereinspräsidenten</li> <li>f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle</li> <li>g) Festlegung der Jahresbeiträge</li> <li>h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und einzelner Mitglieder</li> <li>i) Statutenänderungen</li> <li>j) Auflösung des Vereins.</li> </ul>

## **Vorstand**

### **Zusammensetzung**

#### **Artikel 19**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tritt unter Leitung des Präsidenten zusammen. Er konstituiert sich selbst.

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit**

#### **Artikel 20**

Der Vorstand versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Einstimmige Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

### **Befugnisse**

#### **Artikel 21**

In der Kompetenz des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte
- c) Erlass von Reglementen
- d) Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsablage zuhanden der Generalversammlung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Bestimmen des Junioren Captains und Bestätigung des Senioren bzw. Ladies Captains auf Antrag der betroffenen Untergruppe
- g) Wahl eines Managers als Leiter des Sekretariats
- h) Aufstellen des Spiel- und Matchplans
- i) Festlegung der Tages-Greenfees
- j) Finanzkompetenz für im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis max. 20'000.- je Einzelfall, im Maximum Fr. 50'000.- pro Jahr
- k) Änderungen der Kooperationsvereinbarung mit der IGV.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen grundsätzlich alle laufenden Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. So erlässt er Vorschriften über den Spielbetrieb, die Benützung der Golfanlage und des Clubhauses sowie über die Zulassung von Gästen etc.

**Zeichnungsberechtigung**

**Artikel 22**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

**Kommissionen und Arbeitsgruppen**

**Artikel 23**

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige oder nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

### **Revisionsstelle**

**Organisation und Aufgaben**

**Artikel 24**

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige und befähigte Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **IV. Weitere Bestimmungen**

**Vereinsjahr, Rechnungsjahr**

**Artikel 25**

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr werden jeweils per 31. Oktober abgeschlossen.

**Spielregeln**

**Artikel 26**

Der GCV und seine Mitglieder verpflichten sich, den Golfsport nach den Statuten und Reglementen der ASG sowie nach den Regeln des «Royal and Ancient Golfclubs of St. Andrews» auszuüben.

Für den Erlass der «Local Rules» im Rahmen der Verbandsvorschriften ist der Vorstand zuständig.

**Statutenänderung**

**Artikel 27**

Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung nur mit einem 2/3 Stimmenmehr aller anwesenden und gemäss Art. 16 rechtsgültig vertretenen, stimmberechtigter Mitglieder beschlossen und vorgenommen werden.

**Auflösung**

**Artikel 28**

Die Auflösung kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, wobei die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Die gleichen Vorschriften gelten für die Fusion mit einem anderen Golfclub.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die IGV.

**Genehmigung der  
Statuten**

**Artikel 29**

Die Statuten sind durch Annahme an der Mitgliederversammlung des GCV vom 9. Juni 2001 und einer Statutenänderung am 22. Mai 2009 in Kraft getreten, die vorliegenden Statutenänderungen wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2019 beschlossen.

Die vorliegende Fassung dieser Statuten tritt am 26. Januar 2019 in Kraft.

Scuol/Vulpera, 25. Januar 2019